



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer hat in seiner Sitzung vom 12.6.2024, gemäß §12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Zeiselmauer beschlossen:

§ 1

In den Versorgungsgebieten KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren und
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

WASSERANSCHLUSSABGABE

A.

für den Anschluss an die öffentliche
Gemeindewasserleitung im Versorgungsgebiet
KG Wolfpassing

- (1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 iVm Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.924.797 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **14.275 lfm** zugrunde gelegt.

B.

für den Anschluss an die öffentliche
Gemeindewasserleitung im Versorgungsgebiet

KG Zeiselmauer

- (1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 iVm Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.620.000 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **12.081 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für Vorauszahlungen beträgt gemäß §6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80%** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in §2 festgelegten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) gem. §9 Abs. 3 NÖ WLG 1978 multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	16,00	48,00
7	16,00	112,00
17	16,00	272,00
25	16,00	400,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

A.

im Versorgungsgebiet

KG Wolfpassing

- (1) Die Grundgebühr gemäß §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € 1,25 festgesetzt.

B.

im Versorgungsgebiet

KG Zeiselmauer

- (2) Die Grundgebühr gemäß §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € 1,55 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate.
Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

vom 1.10. bis 31.12.

vom 1.1. bis 31.3.

vom 1.4. bis 30.6.

vom 1.7. bis 30.9.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres, ebenso werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 1.10.2024 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3424 Zeiselmauer, 2024-06-12

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: 13.6.'24

Nicht abnehmen vor: 28.6.'24

Abgenommen am: 01.07.'24

